

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 216/01	ECU.....	1
96/C 216/02	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	2
96/C 216/03	Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen praktischer Ärzte — Veröffentlichung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG	3
96/C 216/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.760 — Klöckner/ARUS) (1)	5
96/C 216/05	Antrag auf Prüfung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.801 — Blokker/Toys R Us) (1)	6
96/C 216/06	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Juni 1996 bis 15. Juli 1996 (<i>Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates</i>).....	7
96/C 216/07	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Juni 1996 bis 15. Juli 1996 (<i>Entscheidung(en) gemäß Artikel 14 der Richtlinie 75/319/EWG bzw. Artikel 22 der Richtlinie 81/851/EWG</i>)	8

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

96/C 216/08	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Aktionen im Bereich der „Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen“ (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) in den ALA-Entwicklungsländern	10
96/C 216/09	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	14
96/C 216/10	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98	15

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 216/11	Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/1996)	16
96/C 216/12	Phare — Entwicklung der Umweltpolitik und Annäherung in der Gesetzgebung — Phare-Umweltprogramm 1994, Ungarn — Aufruf zur Interessenbekundung zur Präqualifikation	23
96/C 216/13	Phare — Bankinformationssystem — Bekanntmachung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe, eingeleitet von der Tschechischen Nationalbank und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Programms Phare	24
96/C 216/14	Lieferung von dienstlichen Kreditkarten für die Beamten und Angestellten der Kommission	25
96/C 216/15	Globale Navigationssatellitensysteme — Bekanntmachung der Ausschreibung (VII — A 2 41/96) für die Durchführung einer Studie zur Entwicklung eines internationalen zivilgesteuerten globalen Navigationssatellitensystems (GNSS) für die Generaldirektion für Verkehr — Offenes Verfahren	26
96/C 216/16	Übernahme durch humanitäre Organisationen von Gütern, für die die Europäische Kommission keine Verwendung mehr hat — Nicht offenes Verfahren	27
96/C 216/17	Zugangskontrollsystem — Nicht offenes Verfahren	28
96/C 216/18	Monatliches Informationsblatt — Offenes Verfahren	30
96/C 216/19	Phare — Eisenbahnmodernisierung — Bekanntmachung der Ausschreibung, eingeleitet durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im Namen der Regierung von Polen und finanziert im Rahmen des Phare-Programms	31



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

25. Juli 1996

(96/C 216/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,2521	Finnmark	5,80035
Danische Krone	7,34823	Schwedische Krone	8,44492
Deutsche Mark	1,90483	Pfund Sterling	0,828079
Griechische Drachme	303,341	US-Dollar	1,29098
Spanische Peseta	161,540	Kanadischer Dollar	1,77303
Franzosischer Franken	6,45746	Japanischer Yen	139,258
Irishes Pfund	0,796899	Schweizer Franken	1,55304
Italienische Lira	1954,07	Norwegische Krone	8,19705
Hollandischer Gulden	2,13889	Islandische Krone	85,6433
osterreichischer Schilling	13,4055	Australischer Dollar	1,63622
Portugiesischer Escudo	195,918	Neuseelandischer Dollar	1,85485
		Sudafrikanischer Rand	5,71515

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDER-
ARBEITNEHMER**

(96/C 216/02)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die 20 %ige Kürzung nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates nicht berücksichtigt.

Die Nettomonatsdurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1993 ⁽¹⁾

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1993 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen.

	<i>jährlich</i>	<i>netto monatlich</i>
Vereinigtes Königreich	900,47 £Stg	60,03 £Stg

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1993 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>	<i>netto monatlich</i>
Vereinigtes Königreich	1 628,55 £Stg	108,57 £Stg

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1994

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1994 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen.

	<i>jährlich</i>	<i>netto monatlich</i>
Spanien	81 644 Pta	5 443 Pta

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1994 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	<i>jährlich</i>	<i>netto monatlich</i>
Spanien	321 321 Pta	21 421 Pta

⁽¹⁾ Durchschnittskosten: Spanien, ABl. Nr. C 123 vom 19. 5. 1995.
 Durchschnittskosten: Luxemburg und Niederlande, ABl. Nr. C 262 vom 7. 10. 1995.
 Durchschnittskosten: Belgien und Frankreich: ABl. Nr. C 118 vom 23. 4. 1996.

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen praktischer Ärzte — Veröffentlichung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG

(96/C 216/03)

Gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten der Kommission Maßnahmen mitzuteilen, die sie getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Nach dieser Meldung hat die Kommission gemäß Artikel 41 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* insbesondere eine Mitteilung mit der Angabe der von jedem Mitgliedstaat für die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und gegebenenfalls Berufsbezeichnungen angenommenen Bezeichnungen zu veröffentlichen.

Die Liste der bei der Kommission eingegangenen Bezeichnungen ist nachstehend aufgeführt:

1. Bezeichnung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

BELGIEN	Titre d'agrégation en qualité de médecin généraliste/Titel van erkenning als huisarts
DÄNEMARK	Tilladelse til at betegne sig som alment praktiserende læge
DEUTSCHLAND	Zeugnis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin
GRIECHENLAND	Τίτλος ιατρικής ειδικότητας γενικής ιατρικής
SPANIEN	Titulo de especialista en medicina familiar y comunitaria
FRANKREICH	Diplôme d'État de docteur en médecine (avec document annexé attestant la formation spécifique en médecine générale)
IRLAND	Certificate of specific qualifications in general medical practice
ITALIEN	Attestato di formazione specifica in medicina generale
LUXEMBURG	Da in Luxemburg keine Ausbildung besteht, gibt es auch keine Ausbildungsbezeichnung
NIEDERLANDE	Certificaat van inschrijving in het register van erkende huisartsen van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot bevordering der geneeskunst
ÖSTERREICH	Arzt für Allgemeinmedizin
PORTUGAL	Diploma do internato complementar de clínica geral
FINNLAND	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/Bevis om tilläggsutbildning av läkare i primärvård
SCHWEDEN	Bevis om kompetens som allmänpraktiserande läkare (Europaläkare) utfärdat av Socialstyrelsen
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Certificate of prescribed/equivalent experience

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 165 vom 7. 7. 1993, S. 1.

2. Bezeichnung der Berufsbezeichnungen

BELGIEN	Médecin généraliste agréé/Erkende huisarts
DÄNEMARK	Alment praktiserende læge
DEUTSCHLAND	Praktischer Arzt/Ärztin
GRIECHENLAND	Ιατρός με ειδικότητα γενικής ιατρικής
SPANIEN	Especialista en medicina familiar y comunitaria
FRANKREICH	Médecin qualifié en médecine générale
IRLAND	General medical practitioner
ITALIEN	Medico di medicina generale
LUXEMBURG	Médecin généraliste
NIEDERLANDE	Huisarts
ÖSTERREICH	Arzt für Allgemeinmedizin
PORTUGAL	Assistente de clínica geral
FINNLAND	Yleislääkäri/allmänläkare
SCHWEDEN	Allmänpraktiserande läkare (Europaläkare)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	General medical practitioner

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.760 — Klöckner/ARUS)**

(96/C 216/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Juli 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH, das von der VIAG AG kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über 62 % von dem Unternehmen ARUS Distribution Industrielle SA.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH: Lagerhaltung und Verteilung von Stahlprodukten,

— ARUS: Lagerhaltung und Verteilung von Stahlprodukten und von Baumaterialien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.760 — Klöckner/ARUS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Antrag auf Prüfung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.801 — Blokker/Toys R Us)

(96/C 216/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Juli 1996 erhielt die Kommission einen Antrag der niederländischen Behörden nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ einen Zusammenschluß zu prüfen, mit dem folgendes beabsichtigt ist: Das Unternehmen Blokker BV erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit an dem Unternehmen Toys R Us BV, einer niederländischen Tochtergesellschaft von Toys R Us, durch den Kauf von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Blokker: Einzelhandel mit Haushaltswaren, Spielzeug und anderen Waren,
 - Toys R Us: Einzelhandel mit Spielzeug und ähnlichen Waren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der Antrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 erfolgte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.801 — Blokker/Toys R Us, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom
15. Juni 1996 bis 15. Juli 1996**

*(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des
Rates⁽¹⁾)*

(96/C 216/06)

— Erteilung einer Zulassung

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
21. 6. 1996	Caelyx	Sequus Pharmaceuticals Incorporated 10, Barley Mow Passage UK-London W4 4PH	EU/1/96/011/001-002	25. 6. 1996
25. 6. 1996	Bondronat	Boehringer Mannheim GmbH Sandhofer Straße 116 D-68298 Mannheim	EU/1/96/012/001	27. 6. 1996
25. 6. 1996	Bonviva	Galenus Mannheim GmbH Sandhofer Straße 116 D-68298 Mannheim	EU/1/96/013/001	27. 6. 1996

— Änderung einer Zulassung

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
28. 6. 1996	Gonal-F	Ares Serono (Europe) Ltd 112, Harley Street UK-London W1N 1AF	EU/1/95/001/001-016	1. 7. 1996
11. 7. 1996	Gonal-F	Ares Serono (Europe) Ltd 112, Harley Street UK-London W1N 1AF	EU/1/95/001/001-016	15. 7. 1996

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln,
7, Westferry Circus, Canary Wharf,
London E14 4HB.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom
15. Juni 1996 bis 15. Juli 1996**

*(Entscheidung(en) gemäß Artikel 14 der Richtlinie 75/319/EWG⁽¹⁾ bzw. Artikel 22 der Richtlinie
81/851/EWG⁽²⁾)*

(96/C 216/07)

— Rücknahme einer Zulassung

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Betroffene Mitgliedstaaten	Datum der Mitteilung
26. 6. 1996	(Naftidrofuryl)			27. 6. 1996
	Praxilene (200 mg/10 ml)	Lipha Brusselsesteenweg, 288 B-3090 Overijse	Königreich Belgien	
	Esdeprax (200 mg/10 ml)	Lagepha SA Vieux Chemin du Poète, 25 B-1301 Bierges	Königreich Belgien	
	Naftilong PI (200 mg/10 ml)	Hexal Pharma GmbH Industriestraße 25 D-83607 Holzkirchen	Bundesrepublik Deutschland	
	NX (200 mg/10 ml)	ISIS Pharma GmbH Breithauptstraße 3—5 D-08056 Zwickau	Bundesrepublik Deutschland	
	Nafti-Puren Infusionslösungs- konzentrat (200 mg/10 ml)	Klinge Pharma GmbH Berg-am-Laim-Straße 129 D-81673 München	Bundesrepublik Deutschland	
	Artocoron PI (200 mg/10 ml)	Knoll Deutschland GmbH Rathausplatz 10—12 D-67059 Ludwigshafen	Bundesrepublik Deutschland	
	Dusodril PI (200 mg/10 ml)	Lipha Arzneimittel GmbH Zeche Katharina 6 D-45307 Essen	Bundesrepublik Deutschland	
	Protimer N (200 mg/10 ml)	Merckle GmbH Ludwig-Merckle-Straße 3 D-89143 Blaubeuren	Bundesrepublik Deutschland	
	AM Naftidrofuryl (200 mg/10 ml)	Nordmark Arzneimittel GmbH Pinnauallee 4 D-25436 Uetersen	Bundesrepublik Deutschland	
	Nafti-ratiopharm p.i. (200 mg/10 ml)	Ratiopharm GmbH & Co Graf-Arco-Straße 3 D-89079 Ulm	Bundesrepublik Deutschland	
	Naftisalut (200 mg/10 ml)	Salutas Fahlberg-List Pharma GmbH Alt Salbke 60—63 D-39049 Magdeburg	Bundesrepublik Deutschland	
	Luctor PI (200 mg/10 ml) Nafti Sanofi PI (200 mg/10 ml)	Sanofi Winthrop GmbH Augustenstraße 10 D-80333 München	Bundesrepublik Deutschland	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (AbI. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 22).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG (AbI. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31).

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Betroffene Mitgliedstaaten	Datum der Mitteilung
26. 6. 1996	Praxilene	Remek SA Katechaki Street 58 GR-115 25 N. Psychiko	Griechische Republik	27. 6. 1996
	Praxilene (200 mg/10 ml)	FAES c/Máximo Aguirre, 14 E-48940 Lejona	Königreich Spanien	
	Praxilene (200 mg/10 ml) Cerebrax (200 mg/10 ml) Esdedril (200 mg/10 ml)	Groupe Lipha 34, Rue Saint-Romain F-69008 Lyon	Französische Republik	
	Praxilene Forte Ampoules 200 mg (200 mg/10 ml)	Helsin Birex Pharmaceuticals Ltd Unit 4, Heath Industrial Park, Heath Road, Sandyford Industrial Estate IRL-Dublin	Irland	
	Praxilene (200 mg/10 ml)	Lipha SA Brusselsesteenweg, 288 B-3090 Overijse	Großherzogtum Luxemburg	
	Naftilong PI (200 mg/10 ml)	Hexal AG Industriestraße 25 D-83607 Holzkirchen	Großherzogtum Luxemburg	
	Praxilene (200 mg/10 ml)	Lipha-Sigma Laboratório dos produtos Sigma SA Rua Alfredo da Silva, 3-6 P-1300 Lisboa	Portugiesische Republik	
	Praxilene forte (200 mg/10 ml)	Lipha Pharmaceuticals Ltd Harrier House High Street UK-West Drayton UB7 7QG, Middlesex	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Aktionen im Bereich der „Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen“ (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) in den ALA-Entwicklungsländern ⁽¹⁾

(96/C 216/08)

KOM(96) 234 endg. — 95/0162(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde am 28. Juli 1951 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Heimatlosen und das Protokoll von New York am 31. Januar 1967 angenommen, und die Vereinten Nationen haben weitere Entschlüsse zur Flüchtlingspolitik angenommen.

Im Jahre 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen, und 1966 wurde der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1979 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geschlossen.

Das Europäische Parlament nahm am 16. Dezember 1983 ⁽²⁾ eine Entschlüsse über die Unterstützung der Flüchtlinge in den Entwicklungsländern und danach weitere Entschlüsse zu diesem Thema an.

Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament haben zu einem verstärkten Engagement der Gemeinschaft in diesem Bereich aufgerufen.

Die Wirksamkeit der Programme zur Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene) hängt von der Koordinierung der Hilfen sowohl auf europäischer Ebene als auch mit den anderen Geldgebern, den Nichtregierungsorganisationen und der Organisation der Vereinten Nationen ab.

Es ist notwendig, die Anstrengungen zur Konfliktverhütung zu verstärken und jede friedliche Lösung von politischen Konflikten und Kriegen zu fördern, die die Flucht der betroffenen Bevölkerung auslösen.

Die Rechtsstellung des „de-facto-Flüchtlings“ im Zusammenhang sowohl mit allgemeinen als auch individuellen Notsituationen gemäß der Definition der Erklärung von Karthagena von 1984 und der Empfehlung des Europarates und des Europäischen Parlaments wird international zunehmend anerkannt.

Die Rechtsstellung des Flüchtlings kann auf der Verfolgung bestimmter sozialer Gruppen beruhen, und es ist daher notwendig, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu fördern.

Es ist notwendig, den Grundsatz der „Nichtzurückweisung“ zu wahren und eine ordnungsgemäße gerichtliche Regelung der Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten.

Es ist notwendig, den Grundsatz zu wahren, wonach Flüchtlinge oder Vertriebene niemals zur Rückkehr in ihr Heimatland oder in ihrer Heimatregion gezwungen werden dürfen und der Wille der Betroffenen bei jeder Rückführung oder Rückkehr zu achten ist.

Die Sonderorganisationen und -einrichtungen und die Nichtregierungsorganisationen haben bei der Durchführung von Aktionen dieser Art umfangreiche Erfahrung auf dem Gebiet der Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen gesammelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 278.

Da die Aktion zugunsten der entwurzelten Bevölkerungsgruppen gemäß dem Wunsch der Gemeinschaft darauf ausgerichtet sein soll, die sogenannte Überlebensphase in eine Phase der „Selbsthilfe“ oder der verringerten Abhängigkeit dieser Bevölkerungsgruppen zu verwandeln, handelt es sich bei der Hilfe zur Ansiedlung oder Wiederansiedlung dieser Bevölkerungsgruppen um Aktionen, die über die landwirtschaftliche Erzeugung, die Viehzucht, die Fischzucht, die Schaffung von Kreditssystemen, die allgemeine und die berufliche Bildung, die Selbstversorgung und ein angemessenes Gesundheits- und Hygieniveau gewährleisten sollen.

Diese Art der Hilfe ist eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung der betreffenden Länder und leistet somit einen wichtigen Beitrag zu den in Artikel 130u des Vertrags genannten Zielen der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit.

Die von der Europäischen Union gewährte Hilfe entbindet die Regierung des Aufnahmelandes und die Geber nicht von ihrer Verpflichtung, die Menschenrechte der Flüchtlinge im Einklang mit den internationalen Übereinkommen zu unterstützen.

Es empfiehlt sich, die Modalitäten und Regeln für die Verwaltung der Kooperationsaktionen im Bereich der Hilfe für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt ein Programm zur Unterstützung und Hilfe für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer, Demobilisierte) in den lateinamerikanischen und asiatischen Ländern durch, um ihnen in der Übergangsphase zwischen humanitärer Soforthilfe und Rehabilitationshilfe oder Entwicklungszusammenarbeit zu helfen, die gegebenenfalls vorgesehen werden, sobald die Entwicklung der Lage dies zuläßt.

Artikel 1a

Die Errichtung demokratischer Strukturen und die Förderung der Menschenrechte sind wesentlicher Bestandteil der Hilfsprogramme für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen der Entwicklungsländer in Lateinamerika und in Asien. An der Bewertung der Bedürfnisse und der Durchführung der Hilfsprogramme werden alle betroffenen Gruppen sowie die lokale Bevölkerung, die Flüchtlinge und Vertriebene aufgenommen, in vollem Umfang beteiligt. Die Hilfe und die entsprechenden Mittel sind für gefährdete Gruppen einschließlich Frauen, Kinder, einheimischer Bevölkerungsgruppen, Behinderter und Betagter bestimmt.

Artikel 2

In diesem Zusammenhang unterstützt die Gemeinschaft unter anderem folgende Aktionen:

1. Überlebenshilfe und Hilfe bei der Unterbringung der Flüchtlinge in den Asylländern;
2. Unterstützung der Bevölkerung der Aufnahmeregionen, damit die Auswirkungen der Anwesenheit der Vertriebenen abgemildert werden;
3. Hilfe bei der Rückführung;
4. Hilfe bei der Wiederansiedlung von Flüchtlingen oder Vertriebenen in ihrer Herkunftsregion oder an einem anderen Ort ihrer Wahl einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung in einem Drittland;
5. Unterstützung bei der vorübergehenden Unterbringung oder endgültigen Ansiedlung der Vertriebenen in anderen Regionen ihres Landes;
6. Hilfe bei der wirtschaftlichen Integration der nicht rückkehrwilligen oder -fähigen Flüchtlinge im Aufnahmeland;
7. Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Wiedereingliederung einschließlich Maßnahmen zur Aussöhnung/Vermittlung in den Rückkehrgebieten;
8. Hilfe bei der Verwirklichung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln, der Bereitstellung von Unterkünften, sanitären Anlagen, Trinkwasser, einer medizinischen Grundversorgung auch im Bereich der Fortpflanzung, einer psychologischen Betreuung, Bildungseinrichtungen und Basisinfrastrukturen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Hilfe durch Rehabilitations- oder Entwicklungsaktionen abgelöst wird;
9. Unterstützung der Demobilisierung ehemaliger Kämpfer und ihrer Wiedereingliederung in das Zivilleben;
10. Minenräumarbeiten, sofern sie notwendig sind, um die Sicherheit der Bevölkerungsgruppen während der Wanderungsbewegungen zu gewährleisten und ihre Ansiedlung, ihre Wiederansiedlung und Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben des Aufnahme- oder Herkunftslandes bzw. der Aufnahme- oder Herkunftsregion zu ermöglichen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Sensibilisierung und der Sicherheit im Zusammenhang mit Minen;
- 10a. Hilfe im Bereich der Beratung und rechtlichen Unterstützung der Vertriebenen, damit sie ihre Eigentumsrechte geltend machen können;
- 10b. Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Vertreibung großer Bevölkerungsgruppen verursachten Umweltschäden;
- 10c. Spezifische Programme für vertriebenen Frauen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, Programme zur Unterstützung von Frauengruppen vor Ort und zur Bereitstellung von Hilfsdiensten, die nur für Frauen bestimmt sind, einschließlich der Betreuung von Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen geworden

sind, der Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Gesundheitsprogramme für Mütter und Kinder;

- 10d. Hilfe bei der Förderung der Einheit der Familie einschließlich Programme zur Suche von Familienangehörigen und zur Familienzusammenführung;
- 10e. Hilfe bei der gerichtlichen Regelung von Fällen der Verletzung der Menschenrechte von Vertriebenen.

Artikel 3

(1) Die Endbegünstigten der Aktionen sind die entwurzelten Menschen, die aus den Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika kommen oder sich vorübergehend dort aufhalten:

- a) Flüchtlinge im Sinne des am 28. Juli 1951 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Heimatlosen angenommenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; danach gilt als Flüchtling „jede Person, die aus der begründeten Flucht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“;
- b) „Vertriebene“: Einzelpersonen oder Gruppen, die aus ähnlichen Gründen wie den in dem Übereinkommen von 1951 genannten in ihrem eigenen Lande vertrieben wurden und des internationalen Schutzes bedürfen, aber nicht die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß dem Übereinkommen von 1951 besitzen;
- c) „Rückkehrer“: Einzelpersonen oder Gruppen, die, nachdem sie aus ihrem Heimatort geflohen waren, aus freiem Willen oder aufgrund der Situation beschlossen haben, in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

(2) Die Hilfe ist ferner bestimmt für:

- a) die lokale Bevölkerung der Aufnahmeländer, die ihre sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Ressourcen für die Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge und Vertriebenen bereitstellen, um ihnen die Durchführung von Projekten zu ermöglichen, die auf lange Sicht die Selbsthilfe, die Integration oder die Wiedereingliederung dieser Menschen gewährleisten sollen;
- b) demobilisierte Kämpfer der regulären Streitkräfte und der bewaffneten Widerstandsbewegungen sowie ihre Familien und ihre soziale Basis;
- ba) Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, weil ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit durch Verfolgung, bewaffnete Konflikte oder schwere Störungen der öffentlichen Ordnung ernsthaft bedroht sind.

Artikel 4

Als Kooperationspartner im Rahmen der spezifischen Hilfsmaßnahmen und der technischen Hilfe kommen in Betracht: die Nichtregierungsorganisationen, lokale Organisationen, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die internationalen Hilfsorganisationen, die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und andere geeignete Partner.

Artikel 5

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können je nach den Erfordernissen der Durchführung der Aktionen sowohl Investitionskosten mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien als auch Betriebskosten in Devisen oder in Landeswährung.

(3) Es werden systematische Anstrengungen unternommen, damit die Akteure und Partner, denen die Aktion letztlich zugute kommt (Land, Gebietskörperschaften, Unternehmen u. a.), im Rahmen ihrer Möglichkeiten und je nach der Art der jeweiligen Aktion einen vor allem finanziellen Beitrag leisten.

(4) Angestrebt werden mögliche Kofinanzierungen, insbesondere mit den Mitgliedstaaten oder mit multilateralen, regionalen und anderen Organisationen. Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der aufgrund dieser Verordnung gewährten Hilfe zum Ausdruck zu bringen.

(5) Zur Stärkung der Kohärenz und der Komplementarität der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen mit den von den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen und zur Gewährleistung einer optimalen Effizienz aller Aktionen trifft die Kommission alle für die Koordination erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:

- a) Aufbau eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die finanzierten Aktionen oder Aktionen, deren Finanzierung von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geplant ist;
- b) Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen im Zuge regelmäßiger Sitzungen und des Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem Empfängerland.

Artikel 6

Die finanzielle Unterstützung gemäß der Verordnung wird in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Beschlüsse über Aktionen, die gemäß dieser Verordnung mit mehr als 5 Mio. ECU je Aktion finanziert werden, sowie alle Beschlüsse zur Änderung dieser Aktionen, aufgrund derer der für eine Aktion ursprünglich vorgesehene Betrag um mehr als 20 % überschritten wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 gefaßt.

(3) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort Kontrollen nach den üblichen Verfahren vornehmen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt werden.

(4) Soweit im Rahmen der Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Empfängerland geschlossen werden, sehen diese Abkommen vor, daß Steuern, Zölle und Abgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen sind.

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Empfängerstaates zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

(6) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem Empfängerstaat oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt; dabei handelt es sich um den ALA-Ausschuß, der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Einmal im Jahr erfolgt ein Meinungsaustausch auf der Grundlage der Vorlage der allgemeinen Orientierungen für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen durch den Vertreter der Kommission.

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Darstellung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Dieser Bericht enthält insbesondere präzise und detaillierte Angaben über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen bestimmter Aktionen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

(96/C 216/09)

KOM(96) 261 endg. — 96/0155(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den meisten Ländern der Europäischen Union ist die Erzeugung von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Wegen der Steigerung der Erzeugung in der Gemeinschaft einerseits und der Einfuhr aus Drittländern andererseits nimmt das Angebot an diesen Erzeugnissen rasch zu. Es ist deshalb angezeigt, den Verbrauch dieser Erzeugnisse zu fördern.

Der Absatz von Gemeinschaftserzeugnissen kann in und außerhalb der Gemeinschaft gesteigert werden, insbesondere dank verbesserter Informationen der derzeitigen und potentiellen Verbraucher sowie Anpassung der Erzeugung an die Verbraucherwünsche.

Bei der Verwendung der zur Förderung des Verbrauchs vorgesehenen Mittel müssen die einschlägigen Berufskreise eine besondere Aufgabe übernehmen.

Es empfiehlt sich, für die einzuführenden besonderen Verbrauchsförderungsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen. Die zu finanzierenden Maßnahmen sollten nach Maßgabe der gesteckten Ziele systematisch bewertet werden.

Die geplanten Maßnahmen müssen eine Regulierung des Marktes für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels zum Zweck haben. Bei den im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zu berücksichtigenden Ausgaben handelt es sich deshalb um Ausgaben für Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/90 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann sich an Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren

des Blumenhandels der Gemeinschaftserzeugung (KN-Code 06), die von repräsentativen Zusammenschlüssen des Sektors vorgeschlagen und durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen betreffen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, auch eine Beteiligung an Ausstellungen und anderen kommerziellen Vorführungen sowie an ihrer Ausrichtung in und außerhalb der Gemeinschaft.

Vor Durchführung dieser Maßnahmen können nötigenfalls Marktuntersuchungen zur Ermittlung der Einstellung und Verhaltensweise der Verbraucher, gegebenenfalls unterstützt durch die Beratung von Wirtschaftsmitgliedern des Sektors in Marketing-Fragen, vorgenommen werden.

(2) Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen sind ohne Berücksichtigung von Handelsmarken durchzuführen und dürfen Erzeugnisse bestimmter Mitgliedstaaten nicht bevorzugen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ist eine Interventionsmaßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/90.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu höchstens 60 % an den tatsächlichen Maßnahmenkosten.

Artikel 4

Die Gemeinschaft kann eine Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren vorsehen. Diese Maßnahmen sind im letzten Anwendungsjahr zu bewerten, um festzustellen, in welchem Maß die in Artikel 1 vorgesehenen Ziele erreicht sind und ob die betreffenden Maßnahmen fortgesetzt werden sollten.

Artikel 5

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden erlassen nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98

(96/C 216/10)

KOM(96) 285 endg. — 96/0162(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 (*) eingeführt wurde, müssen die Erzeuger zum Erhalt von Ausgleichszahlungen nach der allgemeinen Regelung einen im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stilllegen. Dieser Prozentsatz sollte entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und des Marktes überprüft werden.

Seit der Einführung dieser Regelung kennzeichnet sich der Getreidemarkt aufgrund der verringerten Erzeugung und des zunehmenden Binnenverbrauchs durch eine ausgewogenere Entwicklung. Diese Lage hat zusammen mit den sehr niedrigen Beständen und den sehr festen Preisen auf dem Weltmarkt außerdem zu einer bedeutenden Verringerung der Bestände und zu einem starken Anstieg der Getreidepreise auf dem Gemeinschaftsmarkt geführt.

Angesichts der derzeitigen Getreidemarktkonjunktur ist kurzfristig die Präsenz der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt gefährdet, und möglicherweise sind auch bereits seit der Reform des Agrarsektors erreichte Ergebnisse, unter anderem der steigende Getreideverbrauch in der

Tierernährung, in Frage gestellt. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Quote für die spätestens am 15. Januar 1997 für das Wirtschaftsjahr 1997/98 beginnende Flächenstillegung niedriger als in den geltenden Bestimmungen vorgesehen festzusetzen.

Im Fall einer Übertragung der Stilllegungsverpflichtung wird die Stilllegungsquote von 18 % um 3 % erhöht. Infolge der Verringerung der Quote bedarf es einer Anpassung dieser Erhöhung, um ein entsprechendes Verhältnis zwischen der Stilllegungsquote und dem Prozentsatz der übertragungsbedingten Erhöhung beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird

- die Stilllegungspflicht gemäß Absatz 1 auf 5 % festgesetzt;
- die Erhöhung gemäß Absatz 7 zweiter Gedankenstrich auf 1 Prozentpunkt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt lediglich für die Stilllegung im Wirtschaftsjahr 1997/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(*) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../96 (AbI. Nr. L ...).

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt am Main

Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS), Paris

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Roma

Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (HPA), Den Haag

Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB), Bruxelles

Ministère de l'agriculture (BIRB), Luxembourg

Intervention Board for Agricultural Produce (IBAP), Reading

Irish Sugar Intervention Agency (ISIA), Dublin

Direktoratet for Markedsordningerne (EF-D), København

Υπηρεσία Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών Προϊόντων (ΥΔΑΓΕΠ), Αθήνα

Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), Madrid

Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio, Lisboa

Agrarmarkt Austria, Wien

Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, Helsinki

Statens jordbruksverk (SJV), Jönköping

Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

(Nr. 1/1996)

(96/C 216/11)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 durchgeführt.
2. Die Dauerausschreibung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 17a der
 - Verordnung (EWG) Nr. 1785/81⁽¹⁾,
 - und der
 - Verordnung (EG) Nr. 1464/96⁽²⁾.

II. Fristen

1. Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Während ihrer Geltungsdauer werden Teilausschreibungen durchgeführt.
- 2.1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am 1. August 1996 und läuft am 7. August 1996 um 10.30 Uhr ab.
- 2.2. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und für die folgenden Teilausschreibungen läuft am Mittwoch jeder Woche um 10.30 Uhr ab.
- 2.3. Sie beginnt für die zweite Teilausschreibung ebenso wie für alle folgenden Teilausschreibungen jeweils am ersten Arbeitstag nach Ablauf der vorhergehenden Frist.
- 2.4. Außerdem finden die für Mittwoch, den 25. Dezember 1996, den 1. Januar 1997 und den 26. März 1997 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.
3. Die in dieser Bekanntmachung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.
4. Vorbehaltlich einer Änderung oder einer Ersetzung durch eine andere gilt diese Bekanntmachung für alle Teilausschreibungen, die während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

III. Angebote

1. Mit dieser Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für jede Teilausschreibung Angebote betreffend die Abschöpfung bei der Ausfuhr und/oder die Erstattung bei der Ausfuhr des unter I erwähnten Zuckers einzureichen.

2.1. Die Angebote müssen schriftlich bei einer der nachstehenden Stellen bis spätestens zu dem unter II Ziffer 2 genannten Zeitpunkt entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder als Einschreiben oder als Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie eingehen:

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Referat 325,
Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main
(Telex Nr. 411 727; Teletex Nr. 699 7633,
699 7624; Tel.: (0 69) 15 64-0; Telefax: (0 69)
15 64-624 oder 793)
 - Fonds d'intervention et de régularisation du
marché du sucre,
120, boulevard de Courcelles,
F-75017 Paris
(Telex Nr. FIRS Paris 644 597/650 411;
Tel.: 47 66 51 80; Telefax: 47 63 18 44)
 - Azienda di Stato per gli interventi nel mercato
agricolo,
Via Palestro 81,
I-00185 Roma
(Telex Nr. 613 003 Minagrin per l'AIMA;
Tel.: (39-6) 47 49 91; Telefax: (39-6) 445 39 40)
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten,
Stadhoudersplantsoen 12,
NL-2517 JL Den Haag
(Telex Nr. 32579; Tel. (070) 370 87 08; Telefax:
(070) 346 14 00 — (070) 370 84 44)
 - Bureau d'intervention et de restitution belge,
Rue de Trèves 82,
B-1040 Bruxelles
(Telex Nr. 240 76 und 655 67; Tel. 287 24 11;
Telefax: 230 25 33, 280 03 07)
 - Intervention Board for Agricultural Produce,
Lancaster House,
Hampshire Court,
UK-NE4 7YE Newcastle Upon Tyne,
Tel.: 091 273 9696, ext. 5279;
Telefax: 091 226 1839; Telex: 848302
 - Irish Sugar Intervention Agency, Department of
Agriculture,
Agriculture House, Kildare Street,
IRL-Dublin 2
(Telex Nr. AGRI 242 80 und AGRI 51 182;
Tel. 78 90 11; Telefax: (01) 61 62 63)
 - Direktoratet for Markedsordningerne,
EF-direktoratet,
Nyropsgade 26,
DK-1602 København V
(Telex Nr. 15 137; Tel. (45) 33 92 70 00; Tele-
fax: (45) 33 92 69 48)
 - Υπηρεσία Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών Προ-
ϊόντων,
Αχαρνών 5, Αθήνα
(Telex Nr. 221 734 — 221 735 — 221 738;
Telefax: 31/22 82 21 Hellenic Sugar Industry,
Thessaloniki, Hellas)
 - Servicio Nacional de Productos Agrarios,
C/Beneficencia, 8,
E-28004 Madrid
(Telex Nr. SENPA E 23 427; Tel. 347 63 10 und
522 43 87; Telefax: 521 098 32)
 - Ministério do Comércio e Turismo,
Direcção-Geral do Comércio,
Av. da República, 79,
P-1100 Lisboa Codex
(Tel.: 1/796 37 23, Telefax: 1/796 37 23,
1/793 22 10)
 - Agrarmarkt Austria,
Dresdnerstraße 70,
A-1200 Wien
(Tel.: 1/33 151; Telefax: 1/33 151/199)
 - Maa- ja metsätalousministeriö,
Interventioyksikkö,
Liisankatu 8,
PL 232,
FIN-00171 Helsinki
[Tel.: (90) 1601; Telefax: (90) 160 97 90]
 - Statens jordbruksverk,
Vallgaten 8,
S-551 82 Jönköping
(Telex: 709 91 SJV-S; Tel: (46) 36-15 50 00;
telefax: (46) 36-19 05 46)
- 2.2. Die nicht durch Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie übermittelten Angebote müssen sich in doppeltem versiegeltem Umschlag befinden. Der innere, ebenfalls versiegelte Umschlag muß den Vermerk tragen „Angebot für die Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker Nr. 1/1996 — Vertraulich“.
3. Das Angebot muß enthalten:
- a) die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/1996),
 - b) den Namen und die Anschrift des Bieters,
 - c) die auszuführende Menge Weißzucker,
 - d) den Betrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr bzw. gegebenenfalls den Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker in ECU mit 3 Dezimalstellen,

- e) den Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.
4. Ein Angebot ist nur gültig, wenn
- a) vor Ablauf der Einreichungsfrist die unter IV genannte Sicherheit oder ein Nachweis, daß diese Sicherheit gestellt wurde, bei einer der unter III Ziffer 2.1 genannten Anschriften eingegangen ist, die der Bieter zur Einreichung seines Angebots gewählt hat;
- b) es sich auf mindestens 250 Tonnen Weißzucker bezieht;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz(en) für die auszuführenden Weißzuckermengen innerhalb der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist zu beantragen;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, in der er bestätigt, daß es sich bei dem zur Ausfuhr vorgesehenen Erzeugnis um Weißzucker handelsüblicher Qualität des KN-Codes 1701 99 10 handelt;
- e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
- die Sicherheit durch Zahlung des unter VI Ziffer 3 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,
- und
- der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrlizenz nicht benutzt wurde;
- f) es alle unter III Ziffer 3 erwähnten Angaben enthält.
5. Das Angebot und die vorstehend unter den Ziffern 3 und 4 erwähnten Nachweise und Erklärungen sind in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen Stelle das Angebot gerichtet wird.
6. Angebote, die nicht den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen entsprechend eingereicht werden oder die andere als die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
7. Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
8. Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt,
- a) wenn über den Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr bzw. gegebenenfalls den Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

IV. Sicherheit

- 1.1. Jeder Bieter hat je 100 Kilogramm Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen.
- 1.2. Die unter Ziffer 1.1 genannte Kautions bildet für die Zuschlagsempfänger, unbeschadet von VI Ziffer 3, bei der Einreichung des unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.
- 2.1. Die Sicherheit ist nach Wahl des Bieters in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in bar oder in Form einer Bürgschaft einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Bank zu stellen. Die Bürgschaft wird zugunsten der betreffenden zuständigen Stelle gestellt.
- 2.2. Wird ein Angebot bei der deutschen zuständigen Stelle eingereicht, so ist die Bürgschaft jedoch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Für bei der jeweils zuständigen Stelle der übrigen Mitgliedstaaten eingereichte Angebote kann die Bürgschaft auch von einem in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut geleistet werden. Diese Bürgschaft ist in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen Stelle das Angebot gerichtet wird.
- 3.1. Außer im Fall höherer Gewalt wird die Sicherheit freigestellt,
- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

- zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist,
 - oder zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letzte Betrag niedriger als der erstgenannte ist;
- c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, für die Menge, für die sie die aus der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausführungsverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95⁽²⁾, und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.
- 3.2. Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zukunftsmenge, für welche die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.
4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

V. Zuschlagserteilung

1. Für jede Teilausschreibung kann nach Prüfung der Angebote eine Höchstmenge festgesetzt werden.
 2. Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.
- 3.1. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Mindestbetrag für die Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt wurde, der Zuschlag demjenigen oder denjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr oder höher als dieser.

3.2. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Höchstbetrag für die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wurde, der Zuschlag demjenigen oder denjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Höchsterstattung oder niedriger als dieser sowie solchen Bietern, deren Angebot sich auf eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bezieht.

4. Wurde für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt,

- so erhält im Fall der Festsetzung einer Mindestabschöpfung der Bieter den Zuschlag, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird durch dieses Angebot die Höchstmenge nicht gänzlich erschöpft, so werden bis zur Erschöpfung dieser Menge weitere Zuschläge erteilt, und zwar nach Maßgabe der Höhe der Ausfuhrabschöpfung von der höchsten ausgehend;

- so wird im Fall der Festsetzung einer Höchsterstattung der Zuschlag entsprechend den Bestimmungen im ersten Gedankenstrich erteilt, wenn Angebote mit einer Ausfuhrabschöpfung vorliegen, und nach Erschöpfung dieser Angebote bzw. bei Fehlen von Angeboten mit einer Ausfuhrabschöpfung, denjenigen Bietern, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe des Erstattungsbetrags, vom niedrigsten ausgehend, bis zur vollständigen Erschöpfung der Höchstmenge.

5.1. Würde jedoch das in Ziffer 4 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, die Höchstmenge zu überschreiten, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird.

5.2. Angebote, die die gleiche Abschöpfung bei der Ausfuhr oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch Berücksichtigung sämtlicher in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder anteilig im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen,

- oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge,

- oder durch das Los

berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABL Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

6.1. Der Zuschlagsempfänger hat

a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen für die ihm zugeschlagene Menge, in der die im Angebot angegebene Ausfuhrabschöpfung bzw. Ausfuhrerstattung genannt wird;

b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens

— am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung

oder

— am letzten Arbeitstag der folgenden Woche, falls im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist,

eine Ausfuhrlizenz für diese Menge zu beantragen;

c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und, falls diese Verpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht erfüllt wurde, den unter VI Ziffer 3 genannten Betrag zu zahlen.

6.2. Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

7.1. Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus übersendet diese Stelle denjenigen, die den Zuschlag erhalten haben, eine Zuschlagserklärung.

7.2. Die Zuschlagserklärung enthält mindestens:

a) die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/1996);

b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers;

c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 Kilogramm Weißzucker der unter Buchstabe b) angegebenen Menge.

8. Der Wert des Ecu wird gemäß Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates bestimmt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾.

VI. Ausfuhrlicenzen

1. Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1464/95⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/95⁽⁴⁾, sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/93⁽⁶⁾, gelten nicht für Weißzucker, der entsprechend dieser Bekanntmachung auszuführen ist.

2.1. Aufgrund einer Teilausschreibung erteilte Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, in welchem diese Teilausschreibung erfolgte.

2.2. Jedoch sind Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab 1. Mai 1997 stattgefunden haben werden, nur bis zum 30. September 1997 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlizenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 1997 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Ziffer 2.2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80⁽⁷⁾ unterliegt.

2.3. Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 7. August 1996 und dem 30. September 1996 stattgefunden haben werden, sind erst ab 1. Oktober 1996 gültig.

3. Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, die sich aus der Lizenz ergibt, nicht erfüllt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 3. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 140 vom 11. 6. 1993, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

wurde und falls die unter IV Ziffer 1.1 genannte Sicherheit niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausführabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ⁽¹⁾ genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausführabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Sicherheit ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach den Buchstaben a) oder b) bzw. c) und der unter IV Ziffer 1.1 genannten Sicherheit entspricht.

4. Für diese Dauerausschreibung kann die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgesehene Widerrufsmöglichkeit nicht beansprucht werden.
5. Wünscht der Zuschlagsempfänger, im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 ⁽³⁾, nicht.

VII. Anpassung der Erstattungen oder der Abschöpfungen

1. Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist eine Anpassung der Beträge der Ausfuhrerstattungen und Ausführabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1997 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

2. Für die unter Ziffer 1 genannte Anpassung werden

- a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1997 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausführabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1997 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1997 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;

- b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1997 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausführabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1997 geltenden und dem ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

3. Zur Berechnung des unter Ziffer 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

4. Ändert sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgabe, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

5. Für die Durchführung dieses Titels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein: „Anpassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1464/96 für Ausfuhr nach dem 30. Juni 1997“.

6. Bei Einreichung durch den Inhaber oder Übernehmer dieser Ausfuhrlizenz beim ausstellenden Mitgliedstaat, vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen, trägt dieser in deren Feld „Besondere Angaben“ den Erstattungsbetrag nach Anpassung ein und versieht den Eintrag mit seinem Stempel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

VIII. Gerichtsstand

In allen Streitfällen, die sich zwischen dem Zuschlagsempfänger und einer der nachstehenden zuständigen Stellen, bei denen das Angebot eingereicht wurde, ergeben,

1. gilt der dort genannte Gerichtsstand:

- BLE: Frankfurt am Main,
- FIRS: „Tribunal de Grande Instance“ von Paris in allen Fällen, auch im Fall einer Streitverkündung oder bei mehreren Beklagten,
- AIMA: Rom,
- HPA: „College van Beroep voor het Bedrijfsleven“, Juliana van Stolberglaan 2, Den Haag,
- BIRB: Brüssel, ohne andere Ersatzansprüche,
- EF-D: Kopenhagen,
- ΥΔΑΓΕΠ: Athen,

— SENPA: Madrid,

— Ministério do Comércio e Turismo: „da Comarca“, Lissabon;

— AMA: Wien

— Maa- ja metsätalousministeriön interventioyksikön osalta Uudenmaan lääninoikeus;

2. erfolgt die Schlichtung:

— ISIA: nach irischem Recht,

— IBAP: nach englischem Recht,

— SJV: nach schwedischem Recht.

IX.

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Nr. 1/1995 (ABl. Nr. C 193 vom 27. 7. 1995, S. 25) läuft am 1. August 1996 ab.

Phare — Entwicklung der Umweltpolitik und Annäherung in der Gesetzgebung

Phare-Umweltprogramm 1994, Ungarn

Aufruf zur Interessenbekundung zur Präqualifikation

(96/C 216/12)

Das Phare-Programm ist eine Initiative der Europäischen Kommission, die die Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Ländern unterstützt und die engere politische und wirtschaftliche Verbindungen zwischen diesen Ländern und der EU zum Ziel hat.

Art der Dienstleistung

Auf der Grundlage dieser Präqualifikation wird eine Ausschreibung für technische Dienstleistungen eingeleitet:

Entwicklung der Umweltpolitik und Annäherung in der Gesetzgebung.

Der Auftragnehmer erbringt technische Hilfe zur Umsetzung eines Phare-Projekts für Umwelt für das ungarische Ministerium für Umwelt und Regionalpolitik, um den Annäherungsprozeß im Bereich Umwelt zu fördern.

Das Projekt besteht aus 9 Einzelprojekten und behandelt folgende Themen:

- Entwicklung der Umweltpolitik
- Umweltinformationssystem
- Umweltplanung und -management
- Medienarbeit, Sensibilisierung und Ausbildung
- Entwicklung einer neuen Umweltgesetzgebung
- Informationssysteme zur EU-Gesetzgebung und -Ausführung
- sich entwickelnde EU-Umweltgesetzgebung und -Ausführung
- Stärkung der Strukturen zur Umsetzung und Durchsetzung
- Verwaltung des 2-Jahres-Programms

Besondere Bedingungen

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Partnerländern des Phare-Programms.

Jedoch sind nur Unternehmen für diese Ausschreibung teilnahmeberechtigt, die im Phare/Tacis Central Consultancy Register (CCR) eingetragen sind bzw. die innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung den Antrag auf Eintragung in dieses Verzeichnis gestellt haben. Die Unternehmen können ein Antragformular anfordern bei: Phare/Tacis Central Consultancy Register (CCR), Administration, Telefax (32-2) 644 15 99.

Die Unternehmen haben eine Erklärung zu ihrer Leistungsfähigkeit (höchstens 5 Seiten) und weitere Unternehmensbroschüren einzureichen, aus denen klar ihre Leistungsfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrung hervorgehen betreffend

- Integrationsfragen im Bereich Umwelt
- ungarische und EU-Umweltgesetzgebung und -umsetzung
- ungarische und EU-Entwicklung der Umweltpolitik
- Phare-Ausschreibung, Projektmanagement und Umweltprojektleistungen in Ungarn
- Management großer mehrteiliger Projekte
- Öffentliche Informationen, Sensibilisierung und Organisation von Workshops sowie Informationsmaterial
- Umweltinformationssysteme

Interessenbekundungen müssen beim Ministerium bis 17.00 Uhr innerhalb von 3 Kalenderwochen nach Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt eingehen. Sie sind an das Ministerium für Umwelt und Regionalpolitik zu richten (Környezvédelmi és Területfejlesztési Minisztérium), Ungarn, zu Händen Herrn I. Tókes, H-1011 Budapest, Fő u. 44-50, Telefax (36-1) 201 57 80, mit dem Vermerk: Expression of interest for prequalification for the project Policy Development and Approximation of Legislation.

Weiterhin ist eine Kopie an die Europäische Kommission, G.D.A., zu Händen J. Wilson, rue d'Arlon 88, B-Bruxelles, zu senden.

Interessenbekundungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Unternehmen bei der Überprüfung der Zulassung zu dieser Präqualifikation auszuschließen.

Die Interessenbekundungen für diese Präqualifikation werden auf der Grundlage der Kriterien dieses Aufrufs und des Erfahrungsnachweises des Unternehmens gemäß dem CCR beurteilt.

Die Interessenbekundung wird vorrangig auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit des Unternehmens in den obengenannten Bereichen, der nachgewiesenen Erfahrung, der Solidität der vorgeschlagenen Bietergemeinschaft und der bereits ausgeführten Projekte in diesen Bereichen bewertet.

Phare — Bankinformationssystem

Bekanntmachung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe, eingeleitet von der Tschechischen Nationalbank und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Programms Phare

(96/C 216/13)

Projekttitel und Nummer:

Entwicklung des Privatsektors/Exportentwicklung: Lieferung des Bankinformationssystems für die Tschechische Export Bank - CZ 9302/04/02/T/L007

1. Teilnahme und Herkunft

Die Teilnahme steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien offen.

Die angebotenen Lieferungen und Dienstleistungen müssen ihren Ursprung in den obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand

Lieferung eines Banksystems für die Tschechische Export Bank, bestehend aus 5 Losen für die folgenden Punkte:

- Lieferung der Anwender-Software (Lizenzen) für das integrierte Bankinformationssystem,
- Einrichtung des obengenannten Systems in der Tschechischen Export Bank,
- Lieferung der erforderlichen Hardware für den Betrieb des obengenannten Systems, bei Erfüllung der in den Ausschreibungsunterlagen genannten technischen Anforderungen und Leistung sowie der Anforderungen bezüglich Größeneinteilung,
- Lieferung der Betriebssoftware (Betriebssysteme, Datenbankverwaltungssysteme, Kommunikationssysteme) für die obengenannte Anwender-Software und Hardware-Plattform,
- Vertrag für die Wartung und die Unterstützung des obengenannten Systems.

3. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind (kostenlos) erhältlich bei:

- a) Czech National Bank, Phare Project Management Unit, Mr Premysl Micka/Mr Jan Málek, Na příkopé 28, CZ-110 03 Prague, Telefax (42-2) 24 41-35 01/25 74.
- b) Europäische Kommission, GD IA/B3, Frau H. O'Reilly, rue de la Loi/Wetstraat 200 (AN88 3/44), B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 75 02.

c) Informationsbüros der Europäischen Union:

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

B-1040 Bruxelles, rue Archimède 73 [tél. (32-2) 235 38 44; télécopieur (32-2) 235 01 66],

D-53113 Bonn, Zitelmanstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09],

GR-10674 Αθήνα, PO Box 11002, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17/19],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, PO Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 662 51 13; facsimile (353-1) 662 51 18],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01-337 89],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 35 00 98 00; telefax (351-1) 350 98 01/02],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

4. Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 20. 9. 1996 (10.00) Ortszeit bei der folgenden Anschrift eingehen:

Czech National Bank, Phare Project Management Unit, Mr Prémysl Micka/Mr Jan Málek, Na příkopé 28, CZ-110 03 Prague 1.

Die Öffnung der Angebote findet am 23. 9. 1996 (10.00) Ortszeit bei der gleichen Adresse statt.

Lieferung von dienstlichen Kreditkarten für die Beamten und Angestellten der Kommission

(96/C 216/14)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummern und Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1. Referat Gebäudepolitik - Optionen und Verträge, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Referenznummer. Umfang der zu erbringenden Leistungen:** Kategorie 6.

Lieferung von dienstlichen Kreditkarten für die Beamten und Angestellten der Kommission zur Verwendung während dienstlicher Aufträge und zur Begleichung von Repräsentationskosten.

Es geht um +/- 5 000 Karten, deren Ausgaben vollständig von den privaten Bankkonten der Karteninhaber frühestens 60 Tage nach Durchführung der Aufwendung abgebucht werden.

CPC-Referenznummer: 8113.
3. **Lieferort:** Brüssel.
4. a) **Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**
b) **Verweis auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:**
c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen:**
5. **Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben können:** Nein. Gesamtauftrag.
6. **Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:**
7. **Gegebenenfalls Verbot von Varianten:**
8. **Frist für den Ausführungsbeginn, die Erbringung oder den Abschluß der Dienstleistungen oder Auftragsdauer:** Der Vertrag tritt am 1. 2. 1997 in Kraft und hat eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.
9. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
10. a) **Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:** Das beschleunigte Verfahren ist durch die Dringlichkeit gerechtfertigt.
- b) **Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:** 12. 8. 1996.
- c) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1. Bitte Aktenzeichen 96/24/IX.C.1 angeben.
- d) **Sprache(n), in der (denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
11. **Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 31. 10. 1996.
12. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:**
13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt:** Die Bewerber müssen zusammen mit ihrem Teilnahmeantrag unter Angabe des Aktenzeichens 96/24/IX.C.1 den folgenden Nachweis vorlegen: Erklärung über die Anzahl der von der sich bewerbenden Gesellschaft während der letzten drei Jahre ausgegebenen Kreditkarten und über die Anzahl der sich weltweit zur Zeit im Umlauf befindlichen gleichnamigen Karten.
14. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien vergeben: angebotene Gebühren und angebotene Qualität, die auf der Grundlage der im Lastenheft genannten Verwendungserfordernissen bewertet wird, und zwar der Anzahl der Hotels, Restaurants und der Geldautomaten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
15. **Sonstige Angaben:** Die Dienstleistungserbringer werden gebeten in diesem Stadium keine zusätzlichen Auskünfte anzufragen, sondern ihre Bewerbung entsprechend den Ziffern 10 und 13 zu übermitteln.
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:** Nicht veröffentlicht.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 17. 7. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 17. 7. 1996.
19. **Angabe, ob der Auftrag dem GATT-Abkommen unterliegt:** Ja.

Globale Navigationssatellitensysteme

Bekanntmachung der Ausschreibung (VII — A 2 41/96) für die Durchführung einer Studie zur Entwicklung eines internationalen zivilgesteuerten globalen Navigationssatellitensystems (GNSS) für die Generaldirektion für Verkehr

Offenes Verfahren

(96/C 216/15)

1. **Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummern der ausschreibenden Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Verkehr, Referat VII A2, zu Händen Herrn J. H. Rees, BU 33, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 296 82 47. Telefax (32-2) 295 65 04. Telex COMEU B 21877.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Generaldirektion für Verkehr der Europäischen Kommission beabsichtigt den Abschluß eines Studienvertrages im Rahmen des Programms für das globale Navigationssatellitensystem (GNSS). Das GNSS ist Bestandteil des europaweiten Verkehrsnetzes. Ziel der Studie ist es, erforderliche Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Entwicklung eines internationalen zivilgesteuerten globalen Navigationssatellitensystems zu bestimmen. Systeme, die in Frage kommen, sind zu untersuchen, um entscheidende Forschungs- und Technologieentwicklungen zu bestimmen und einzuleiten sowie erste Versuche mit GNSS-Konzepten durchzuführen. Spezifische Forschungsarbeiten sind für die Bestimmung von GNSS-Lizenzanforderungen und für die Analyse der Integration von lokalem Gebietszuwachs zur Erfüllung der sich entwickelnden Anforderungen der Anwender auszuführen.
3. **Ausführungsort der Studie:** Standort des Bewerbers.
4. a) **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist:** Entfällt.
b) Die Namen und beruflichen Qualifikationen des Personals, das für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich ist, sind anzugeben.
5. Angebote für einen Teil der Studie sind nicht zulässig.
6. Varianten sind nicht zulässig.
7. **Vertragslaufzeit:** 12 Monate ab Vertragsunterzeichnung.
8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die erforderlichen Unterlagen anzufordern sind:** Siehe Ziffer 1.
b) **Frist für die Anforderung:** 22. 8. 1996.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 12. 9. 1996.
b) **Anschrift für die Einsendung:** GD VII, Archive, BU 33/1/09, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Unternehmen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein wollen, haben dies per Telefax bis 20. 9. 1996 unter Angabe des Namens und der Funktion der Personen mitzuteilen, wobei die Personenzahl auf höchstens 2 beschränkt ist.
b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** 26. 9. 1996 (15.00), avenue de Beaulieu 33, B-1160 Bruxelles/Brussel.
11. Geforderte Sicherheiten sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
12. Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
13. **Rechtsform der ausgewählten Bietergemeinschaft:** Entfällt.
14. **Die Auswahl der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**
— Erfahrung im Bereich Weltraumforschung,
— Erfahrung im Bereich Systemintegration,
— Kenntnisse der Prinzipien der allgemeinen Verkehrspolitik und internationaler Sicherheitskonventionen,
— Dauer und Charakteristika der Berufserfahrung im Bereich Satellitennavigation,
— Kenntnisse der GNSS-Anwenderanforderungen.
15. **Bindefrist:** 6 Monate ab 12. 9. 1996.
16. **Die Auftragsvergabe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**
— Verständnis der Verdingungsunterlagen,
— vorgeschlagene Methodologie,
— Zusammensetzung des vorgeschlagenen Teams,
— Angebotspreis.
17. **Weitere Auskünfte:** Entfällt.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 15. 7. 1996.
19. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 15. 7. 1996.

Übernahme durch humanitäre Organisationen von Gütern, für die die Europäische Kommission keine Verwendung mehr hat

Nicht offenes Verfahren

(96/C 216/16)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummern sowie Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1., Referat Gebäudepolitik - Optionen und Verträge, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Erbringung von Dienstleistungen der Kategorie 27. Kostenlose Übernahme durch humanitäre Organisationen der Gesamtheit der Güter, für die die Kommission keine Verwendung mehr hat, weil diese veraltet sind (Möbel, Büroausstattungen, technische Geräte, DV-, Küchenausstattungen, etc.).

Im Jahre 1995 wurden mehr als 21 000 Güter verschenkt. Dieser Wert ist als Richtwert zu verstehen.

CPC-Referenznummer: 9599.

Gesamt- und Einzelauftrag.
3. **Lieferort:** Brüssel und Luxemburg.
4. a) **Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:** Ja. Entsprechend den Ziffern 2 und 13 der vorliegenden Bekanntmachung ist sie den humanitären NRO vorbehalten, die den Partnerschaftsrahmenvertrag mit der ECHO-Dienststelle (Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft) der Europäischen Kommission unterzeichnet haben oder die sich zur Unterzeichnung im Falle der Auftragsvergabe verpflichten.

b) **Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift:**

c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen:** Nein.
5. **Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben können:** Die Dienstleistungserbringer müssen ein Angebot für die Gesamtheit des Auftrags abgeben.
6. **Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:**
7. **Gegebenenfalls Verbot von Varianten:**
8. **Frist für den Ausführungsbeginn, die Erbringung oder den Abschluß der Dienstleistungen oder Auftragsdauer:** Vertrag mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren. Das Inkrafttreten ist für Anfang 1997 vorgesehen.
9. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:** Bietergemeinschaften sind zugelassen.
10. a) **Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:**

b) **Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:** 26. 8. 1996.

c) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1. Bitte Aktenzeichen 96/20/IX.C.1 angeben. Zusammen mit diesen Anträgen müssen die unter Ziffer 13 geforderten Unterlagen übersandt werden.

d) **Sprache(n), in der (denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
11. **Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 31. 10. 1996.
12. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:**
13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:** Die Bewerber müssen zusammen mit ihrem Teilnahmeantrag unter Angabe des Aktenzeichens 96/20/IX.C.1 folgende Unterlagen vorlegen:
 - Kopie der Satzung und der Unterlagen, aus denen Namen und Funktionen der Mitglieder der Führungsorgane hervorgehen,
 - Erklärung über ihren Gesamtumsatz und über den Umsatz mit Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung oder ähnlicher Aufträge sind, in den letzten drei Geschäftsjahren, zusammen mit Bilanzen und Erfolgskonten oder anderen diesbezüglichen Nachweisen,
 - Erklärung über die Zahl der ständigen oder vorübergehend Beschäftigten oder Mitarbeiter,

- wesentliche Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet der Weiterverteilung, Verwendung und/oder Verwertung von Gebrauchsgütern in den letzten drei Jahren unter Angabe der Art, des Zeitpunkts und des öffentlichen oder privaten Auftraggebers der erbrachten Dienstleistung,
 - Beschreibung der Lagerräume und der verfügbaren Transport- und Abtransportmittel,
 - Kopie des Partnerschaftsrahmenvertrags mit dem Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) oder Erklärung des Bewerbers, daß er sich zur Unterzeichnung eines solchen Vertrags im Falle der Auftragserteilung verpflichtet, und zwar in jedem Fall vor der Unterzeichnung der Formalisierung dieser Zuschlagserteilung.
14. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot vergeben, unter Berücksichtigung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen im Hinblick auf die verschiedenen Erfordernisse, die Gegenstand des Lastenhefts sind, und zwar insbesondere die Frist für die Abholung und das humanitäre Programm für die Verwertung der überlassenen Güter.
15. **Sonstige Angaben:**
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:** Nicht veröffentlicht, da diese Dienstleistungskategorie im Anhang IB der Richtlinie 92/50/EWG aufgeführt ist.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 16. 7. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 16. 7. 1996.
19. **Angabe, ob der Auftrag dem GATT-Abkommen unterliegt:** Nein.

Zugangskontrollsystem

Nicht offenes Verfahren

(96/C 216/17)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummern sowie Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), Einkaufsabteilung, Retieseweg, B-2440 Geel.
- Tel. (014) 57 12 11. Telex 33589 EURAT B. Telefax (014) 58 42 73.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Nicht offenes Verfahren, Richtlinie 93/36.
3. a) **Ort der Lieferung:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Art und Menge der zu liefernden Waren:** Installation und Wartung eines Zugangskontrollsystems bestehend aus einer zentralen Verwaltungseinheit, die mit ca. 60 Lesegeräten in etwa zehn Gebäuden verbunden ist und die etwa 10 000 Karten des Typs „proximity“ verwaltet.
- c) **Angaben, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann:** Die Lieferanten müssen ein Angebot für die Gesamtheit des Auftrages abgeben.
4. **Lieferfrist:** Noch festzulegen.
5. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:** Entfällt.
6. a) **Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:** 19. 8. 1996.
- b) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprachen, in denen sie abzufassen sind:** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.
7. **Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 30. 8. 1996.
8. **Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten:** Werden im Lastenheft genannt.
9. **Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:** Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch die Vorlage der folgenden Nachweise festgestellt:

1. Bescheinigung über die Eintragung des Unternehmens in das einzelstaatliche Berufs- oder Handelsregister,
2. Bilanzen oder Bilanzauszüge der letzten drei Geschäftsjahre,
3. Erklärung bezüglich des Umsatzes und der Anzahl der Beschäftigten auf dem Gebiet der Installation und der Wartung von Zugangskontrollsystemen, und zwar sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für die Filiale, von der der Auftrag ausgeführt werden soll.

Jeder Bieter muß nachweisen, daß der vorliegende Auftrag nicht mehr als 20 % seines Gesamtumsatzes und nicht mehr als 50 % des Umsatzes der Filiale, von der er ausgeführt werden soll, darstellt.

Die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers wird wie folgt festgestellt:

- jeder Bieter muß nachweisen, daß er in den letzten drei Jahren mehrere vergleichbare Zugangskontrollsysteme in kerntechnischen Anlagen und/oder anderen Anlagen installiert hat, die eine sehr hohe Sicherheitsstufe erfordern,
- jeder Bieter muß die in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, geltenden Gesetze bezüglich der Arbeit in kerntechnischen Anlagen einhalten.

Folgende Unterlagen müssen mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden:

1. Liste der wesentlichen auf dem betreffenden Gebiet ausgeführten Leistungen in den letzten drei Jahren.

10. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Den Zuschlag erhält das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung des Lastenheftes und der folgenden Kriterien:

1. Qualität der gelieferten und installierten Geräte,
2. Organisation des Kundendienstes,
3. durch den Bieter angebotener Preis.

11. **Beabsichtigte Zahl von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Etwa zehn.

12. **Gegebenenfalls Verbot von Varianten:**

13. **Sonstige Angaben:** Im Hinblick auf den besonderen Charakter der Lieferung müssen die Bieter das Projekt vertraulich behandeln.

14. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:**

15. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 15. 7. 1996.

16. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 15. 7. 1996.

17. **Angabe, ob der Auftrag dem GATT-Abkommen unterliegt:**

Monatliches Informationsblatt

Offenes Verfahren

(96/C 216/18)

1. **Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummern der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, GD XIII - Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Eufo 1166, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.
Tel. Zentrale: (352) 430 11, Durchwahl: (352) 43 01-324 00. Email: richard.swetenham@lux.dg 13.ccc.be. Telefax (352) 43 01-331 90.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Erstellung eines monatlichen Informationsblatts über die Entwicklungen im Informationsrecht zur Veröffentlichung in den Rechtsseiten des PM Europe World Wide Web-Server der Europäischen Kommission „<http://www.echo.lu>“.
CPC-Referenznummer: 88442.
3. **Lieferort:** Siehe Ziffer 1.
4. a)
b) Nicht zutreffend.
c) Juristische Personen müssen die Namen und beruflichen Qualifikationen des für die Ausführung der Leistungen verantwortlichen Personals angeben.
5. Dienstleistungserbringer können keine Angebote für Teile der betreffenden Dienstleistungen einreichen.
6. Nicht zutreffend.
7. **Laufzeit:** 12 Monate ab Unterzeichnung des Vertrags, mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung um je 12 Monate.
8. a) Europäische Kommission, GD XIII - Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Vertragsverwaltung XIII/E-1, Eufo 1267, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg, Telefax (352) 43 01-340 79.
b) Die Ausschreibungsunterlagen, einschließlich detaillierte technische Spezifikationen, können bis spätestens 50 Tage nach Absendung dieser Bekanntmachung (siehe Ziffer 18) angefordert werden.
c) Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
9. Die Angebote müssen bis spätestens 70 Tage nach Absendung dieser Bekanntmachung (siehe Ziffer 18) bei der unter Ziffer 8 genannten Anschrift in einer der Amtssprachen der Europäischen Union eingehen.
10. **Öffnung der Angebote:**
 - a) Ein Vertreter des Bieters kann bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
 - b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** Siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe.
11. Nicht zutreffend.
12. **Zahlung:** Siehe Ausschreibungsunterlagen.
13. Nicht zutreffend.
14. **Auswahlkriterien:** Der Bieter muß folgendes nachweisen:
 - i) Kenntnisse im Bereich des Informationsrechts sowie der verfügbaren Informationsquellen (Angabe von Details über entsprechende Hochschulbildung und praktische Erfahrung),
 - ii) Erfahrung in der Abfassung von Artikeln in englischer Sprache (Angabe von Arbeitsbeispielen oder Verweise auf veröffentlichte Artikel),
 - iii) Erfahrung mit HTML-Autorentätigkeit im World Wide Web oder im Internet (Bereitstellung von URL oder Hardcopy der entsprechenden Seiten),
 - iv) Fähigkeit zur Durchführung vergleichbarer Projekte (Angabe von Beispielen von Projekten - Titel, Aufgaben, Auftraggeber).
15. Der Bieter muß sein Angebot während 6 Monaten ab dem unter Ziffer 9 genannten Datum aufrechterhalten.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:**
 - a) Qualität (Anteil in Prozent)
 - i) Verständnis der Anforderungen bezüglich des Inhalts des Informationsblatts 30 %.
 - ii) Qualität des vorgeschlagenen Personals für die Abfassung des Informationsblatts (juristische und journalistische Qualifikationen) 25 %.
 - iii) Fähigkeiten im Bereich der HTML-Autorentätigkeit 25 %.
 - iv) Verwaltung der Produktionsverfahren 20 %;

- b) Preis.
17. Allen Angeboten müssen mindestens 4 A4-Seiten eines Probe-Informationsblatts als Hardcopy und auf 3,5"-Disketten (DOS-Format) mit den entsprechenden HTML- und Graphikdateien (in 3 Ausfertigungen) beiliegen. Dieses Probe-Informationsblatt wird bei der Bewertung gemäß Ziffer 16 berücksichtigt.
18. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 16. 7. 1996.
19. *Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 16. 7. 1996.
20. *Abdeckung des Auftrags durch das GATT-Abkommen:* Ja.

Phare — Eisenbahnmodernisierung

Bekanntmachung der Ausschreibung, eingeleitet durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im Namen der Regierung von Polen und finanziert im Rahmen des Phare-Programms

(96/C 216/19)

Projekttitel

Phare-Programm für die Modernisierung des Grenzüberganges ZZ 9421-01-08

Ausschreibung Nr. Phare ZZ 9421-01-08/9/96

1. Teilnahme

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien.

2. Die Bieter haben folgende Mindestbedingungen zu erfüllen

- a) durchschnittlicher Umsatz (Abrechnungen für abgeschlossene und gegenwärtig in der Ausführung befindliche Arbeiten) in den letzten 3 Jahren in Höhe von 3 000 000 ECU,
- b) erfolgreiche Ausführung von mindestens 2 Projekten in den letzten 3 Jahren, als Hauptauftragnehmer, die der Art und dem Auftragsgegenstand entsprechen.

3. Gegenstand

Modernisierung des Eisenbahngrenzüberganges in Zbrzydowice, wobei neben anderen Aufgaben folgende Arbeiten auszuführen sind: Bau von integrierten Gebäuden für Grenzposten, Zoll- und Eisenbahnstelle mit den erforderlichen internen Systemen, Bau eines Garagengebäudes mit 10 Stellplätzen, Modernisierung des beste-

henden Bahnhofsgebäudes, Bau eines Parkplatzes, Bürgersteige und Depots sowie Lieferung und Montage von Weichenheizanlagen.

4. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können ab 26. 7. 1996 angefordert werden bei:

Polish State Railways - CBZiS PKP „Ferpol“ room no 228, ul. Grójecka 17, PL-00973 Warszawa, Tel. (48 22) 22 14 30, Telefax (48 22) 22 26 28,

nach Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Gebühr von 500 ECU oder eines gleichwertigen Betrags, gegebenenfalls zuzüglich 70 ECU Kuriergebühr, bar, per Scheck oder Banküberweisung auf das Konto PKP CBZiS „Ferpol“ Konto-Nr. 400002-262806-2511-1 in BRE I O/Warszawa S.A.

5. Angebotssicherheit

Jeder Bieter muß eine Angebotssicherheit in Höhe von 20 000 ECU oder eines gleichwertigen Betrags erbringen.

6. Angebote

Angebote müssen bis spätestens 11. 9. 1996 (12.00) Ortszeit eingehen bei:

Polish State Railways - CBZiB „Ferpol“, ul. Grójecka 17, PL-00973 Warszawa.

Die Öffnung erfolgt in öffentlicher Sitzung am 11. 9. 1996 (12.30) Ortszeit bei der obengenannten Stelle.